

Europaschule Gymnasium Gommern
Magdeburger Straße 29
39245 Gommern

Satzung der Schülervertretung am Europaschule Gymnasium Gommern

Präambel

Die SchülerInnen sind das höchste Gut der Schule.

Daraus resultiert, dass jede SchülerIn das Recht hat, ihre Meinung frei zu äußern.

Die Schülervertretung des Europaschule Gymnasium Gommern steht für dieses Recht und setzt sich für Toleranz, Gleichberechtigung und freie Entfaltung der Persönlichkeit ein.

Dies beinhaltet, dass die Schülervertretung und ihre Gremien am Europaschule Gymnasium Gommern die Interessensvertretung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft und Öffentlichkeit sind. Sie ist unabhängig und überparteilich und darf nur zum Wohle der SchülerInnen des Europaschule Gymnasium Gommern tätig werden.

Die besondere Situation der altersübergreifenden Zusammenkunft in der Schülervertretung verlangt hierbei, dass alle in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit ungeachtet des Alters, des Geschlechts, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des Anderen, demokratisch zusammenwirken. Als besondere Aufgabe macht sich die Schülervertretung hier zu eigen, die Umsetzung des Labels „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ aktiv zu unterstützen.

Die Schülervertretung des Europaschule Gymnasium Gommern soll das Miteinander in der Schule im Interesse der Schülerschaft verbessern.

Die Schülervertretung agiert im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt.

Aus den oben genannten Gründen hat sich die Schülervertretung konstituiert und gibt sich diese Satzung.

1. Grundsätze

1.1 Erlass der Satzung

Die Satzung der Schülervertretung wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter erlassen. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter Bedenken gegen die in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Schülervertretung hat, bilden Schulleitung und Schülervertretung ein Gremium zur Klärung dieser Bedenken. Mit dem Erlass dieser Satzung soll ein Rahmenvertrag zwischen der Schulleitung und der Schülervertretung geschlossen werden.

1.2 Selbstverständnis

Die Schülervertretung (SV) des Europaschule Gymnasium Gommern vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule die Interessen der Schülerinnen und Schüler. Durch die SV machen die Schülerinnen und Schüler ihre Belange geltend und übernehmen durch selbst gewählte und mit ihrer Zustimmung übertragene Aufgaben Verantwortung für ein gelingendes und lebendiges Schulleben.

1.3 Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule

Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im notwendigen Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung und für ihre Fortbildung als Schülervertreterinnen oder Schülervertreter freigestellt.

Ausnahmen bilden hierbei die Überschneidung von angekündigten Leistungsnachweisen im Unterricht und Schülerratssitzungen. Angehörige der Schülervertretung sind in diesem Fall verpflichtet am Leistungsnachweis teilzunehmen.

1.4 Benachteiligungsverbot

Wegen der Tätigkeit in einer oder im Auftrag einer Schülervertretung darf keine Schülerin und kein Schüler benachteiligt werden. Die Tätigkeit in der Schülervertretung wird im Zeugnis der Schülerin oder des Schülers vermerkt. Wegen einer Tätigkeit in der oder als Beauftragte/r für die Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden im Zeugnis nicht berücksichtigt.

1.5 Terminierung der Schülerratssitzungen

Schülerratssitzungen werden ausschließlich von der SchulsprecherIn oder den stellvertretenden SchulsprecherInnen einberufen. Die Einladung zur Schülerratssitzung muss spätestens eine Woche vorher erfolgen. Die Wahl des Termins darf frei innerhalb der Schulzeit erfolgen. Bei der Terminierung sind aber Schulveranstaltungen, Abiturprüfungen und Vergleichsarbeiten zu berücksichtigen.

2. Aufbau der Schülervertretung

Die Schülervertretung teilt sich in mehrere Gremien und Ämter auf. Zu ihr gehören der Schülerrat, die Schülerversammlung, das SV-Team, der/ die SchülersprecherIn und deren VertreterInnen, der/ die KreisschulsprecherIn, der/ die KassenwartIn, die VertreterInnen in der Schulkonferenz, die StufensprecherInnen und die KlassensprecherInnen.

2.1 Der Schülerrat

1. Der Schülerrat ist das oberste demokratische Vertretungsgremium aller SchülerInnen.
2. Die Schülerratssitzung ist Ort der freien Meinungsäußerung der SchülerInnen. Dementsprechend werden alle Anträge und Meinungen jeder SchülerIn jeden Alters behandelt.
3. Der Schülerrat gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abstimmung oder einer Wahl anwesend sind.
4. Zu seiner Sitzung treffen sich alle Klassen- sowie StufensprecherInnen mit ihren VertreterInnen und diskutieren schülerrelevante Themen, planen Veranstaltungen und wählen VertreterInnen des Schülerrates.
5. Schülerratssitzungen finden während der Schulzeit als Pflichtveranstaltung für KlassensprecherInnen und StufensprecherInnen statt.
6. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind von der Teilnahmepflicht befreit, wenn...
 - a. sie krankheitsbedingt nicht in der Schule sind,
 - b. sie zum Termin an einer angekündigten Leistungskontrolle teilnehmen. Sie können aber nach der Leistungskontrolle verspätet an der Schülerratssitzung teilnehmen.
 - c. sie an einer Exkursion teilnehmen und somit außerhalb des normalen Unterrichts sind.
7. Bei einem Fehlen sind die Klassensprecherinnen und Klassensprecher verpflichtet Inhalte der Schülerratssitzung im Protokoll nachzulesen oder bei anderen Klassensprecherinnen und Klassensprechern zu erfragen.
8. Der/ Die SchülersprecherIn und ihre StellvertreterInnen organisieren und leiten die Schülerratssitzung. In Absprache kann auch eine SV-LehrerIn die Organisation und die Leitung übernehmen. Auch können Aufgaben geteilt werden.
9. Eine Einladung muss fristgerecht an die Mitglieder des Schülerrates eine Woche vor der Sitzung erfolgt sein.
10. Alle KlassensprecherInnen, StufensprecherInnen und SV-Lehrkraft erhalten diese Einladung. Eine Meldung an der Informationswand der LehrerInnen muss erfolgen.
11. Vor Beginn der Sitzung ist eine ProtokollantIn zu bestimmen.
12. Arbeits- und Projektgruppen, Gremien oder Initiativgruppen können zur Verfolgung von SV-Zielen eingerichtet werden.
13. Der Schülerrat muss das erste Mal spätestens 3 Wochen nach Schuljahresbeginn zusammentreten, um die in anstehenden Wahlen des SV zu organisieren.

2.2 Das SV-Team

1. Das SV-Team des Europaschule Gymnasium Gommern ist für alle interessierten und engagierten SchülerInnen ab der 6. Klasse offen.
2. Das SV-Team besteht aus dem/ der SchulsprecherIn, den stellvertretenden SchulsprecherInnen, dem/ der KreisschulsprecherIn und dem/ der KassenwartIn.
3. Der/ Die SchülersprecherIn leitet die Sitzungen des SV-Teams.
4. Die genannten Personen übernehmen innerhalb des Teams verschiedene Ressorts, die sich nach den Interessen der SV und den Fähigkeiten der Mitglieder richten.

5. Die Ressorts werden vom SV-Team festgelegt. Die maximale Ressortanzahl soll auf 3 begrenzt werden. Die Ressorts werden von den stellvertretenden SchülersprecherInnen geleitet.
6. Das SV-Team organisiert und koordiniert Projekte innerhalb der Interessenressorts der SV und vertritt die an sie herangetragenen Anliegen von SchülerInnen.
7. Das SV-Team informiert den Schülerrat auf den Schülerratssitzungen über aktuelle Projekte und bringt wichtige Änderungen, die das allgemeine Schulleben betreffen, zur Abstimmung.
8. Das SV-Team trifft sich einmal wöchentlich mit der SV-Lehrkraft im SV-Raum.

2.3 Der/ die SchülersprecherIn

1. Der/ die SchülersprecherIn ist der/ die oberste RepräsentantIn der Schülerschaft und ihrer Meinung.
2. Er/ Sie beruft Schülerratssitzungen ein, organisiert deren Tagesordnung und leitet die Sitzung.
3. Er/ Sie hält Kontakt zur Schulleitung und koordiniert ihre Aktionen mit der Schulleitung und den SV-LehrerInnen.
4. Er/ Sie ist verantwortlich für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen. Er/ Sie kann allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Personen übertragen.
5. Der/ Die SchülersprecherIn ist AnsprechpartnerIn der SchülerInnen bei schulischen Problemen, insbesondere bei Konflikten mit LehrerInnen.
6. Er/ Sie kümmert sich um SV-Post und den sonstigen hausinternen und –externen Schriftverkehr der Schülervertretung.
7. Er/ Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, kann diese Aufgabe aber auch auf andere SchülerInnen der Schülervertretung übertragen.
8. Er/ Sie sorgt für die Einhaltung der SV-Satzung.
9. Der/ die SchülersprecherIn stellt gleichzeitig einen Teil des Eilausschusses der Schülervertretung dar. Dieser wird von dem/ der SchülersprecherIn geleitet.
10. Er/ Sie hat gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und ist gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.

2.4 Die stellvertretenden SchülersprecherInnen

1. Die stellvertretenden SchülersprecherInnen unterstützen den/ die SchülersprecherIn bei ihrer in 2.3 geregelten Amtsausführung.
2. Sie übernehmen im Krankheitsfall der SchülersprecherIn deren Aufgaben vorübergehend. Im Falle einer vorübergehenden Übernahme der Aufgaben haben sie gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und sind gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.
3. Sie leiten Ressorts innerhalb des SV-Teams, in denen sie mit anderen SchülerInnen an Projekten für die Schule und Schülerschaft arbeiten.
4. Die stellvertretenden SchülersprecherInnen sind gleichzeitig ein Teil des Eilausschusses (siehe 3.2).
5. Die stellvertretenden SchülersprecherInnen sind die RepräsentantInnen der Schülerschaft und ihrer Meinung.

6.

2.5 Der/ Die KreisschulsprecherIn

1. Der/ Die KreisschulsprecherIn vertritt die Anliegen und Vorhaben der Schülerschaft des Europaschule Gymnasium Gommern auf Gemeindeebene.
2. Er/ Sie begleitet das Amt für 2 Jahre.
3. Der/ Die KreisschulsprecherIn plant auf Gemeindeebene mit anderen Schulen Projekte oder gibt zusammen mit diesen Schulen Anliegen an den Landesschülerrat weiter.
4. Der/ Die KreisschulsprecherIn gehört dem SV-Team an und ist gegenüber diesem wie auch dem Schülerrat informationspflichtig.

2.6 Der/ Die KassenwartIn

1. Der/ Die KassenwartIn verwaltet die Finanzen der Schülervertretung. Für diese Position werden 2 Personen gewählt, um Betrugereien zu vermeiden.
2. Der/ Die KassenwartIn darf von sich aus kein Geld ausgeben. Einzig das SV-Team darf im Rahmen einer internen Sitzung mit einer einfachen Mehrheitsentscheidung über finanzielle Ausgaben entscheiden.
3. Der/ Die KassenwartIn muss auf der ersten Schülerratssitzung im neuen Schuljahr einen Rechenschaftsbericht über das letzte abgelaufene Schuljahr vorlegen. In diesem Rechenschaftsbericht müssen sich sämtliche Daten mit Belegen wieder finden. Darüber hinaus muss der anfängliche und jetzige Kontostand genannt werden.
4. Die Einnahmen aus kontinuierlichen Aktionen einer Projektgruppe sollen gesammelt halbjährlich verbucht werden.
5. Der/ Die KassenwartIn ist gegenüber der SchülersprecherIn informationspflichtig.
6. In Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Schülerrates können die Finanzen auch von der SV-Lehrkraft verwaltet werden.

2.7 Die VertreterInnen in der Gesamtkonferenz

1. Die VertreterInnen vertreten den Schülerrat in der Schulkonferenz. Sie müssen die Interessen der Schülerschaft, die Beschlüsse des Schülerrates, ggf. des Eilausschusses, repräsentieren. Es ist oberstes Gebot das Wohl der Schülerschaft in der Schulkonferenz zu wahren, zu verteidigen und zu mehren.
2. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und sind gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.

2.8 Die StufensprecherInnen

1. Mit StufensprecherInnen sind übergeordnete Sprecher für die Unterstufe (Klasse 5 und 6), der Mittelstufe (Klasse 7 bis 9) und die Oberstufe (Klasse 10 bis 12) gemeint.
2. Die StufensprecherInnen sollen aus zwei unterschiedlichen Jahrgänge einer Stufe kommen und werden innerhalb der interner Stufentreffen von den jeweiligen KlassensprecherInnen gewählt.
3. Sie berufen die KlassensprecherInnen zu kleineren Treffen ein, um über stufeninterne Themen zu sprechen oder stufenspezifische Projekte zu planen.
4. Die StufensprecherInnen müssen an der Schülerratssitzung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Stufe vertreten, bei Verhinderung die StellvertreterInnen.
5. Die StufensprecherInnen sollen, an den Arbeitsgruppen, Initiativgruppen und anderen Gremien aktiv teilnehmen.

2.8 Die KlassensprecherInnen

1. Die KlassensprecherInnen müssen ihre Klasse über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren.
2. Sie müssen sich auf die Schülerratssitzung vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Klasse über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.
3. Die KlassensprecherInnen müssen an der Schülerratssitzung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Klassen vertreten, bei Verhinderung die StellvertreterInnen.
4. Die KlassensprecherIn soll an den Arbeitsgruppen, Initiativgruppen und anderen Gremien aktiv teilnehmen.
5. Sie vertreten die Klasse auch gegenüber LehrerInnen und StufenkoordinatorInnen und in allen anderen die Klasse betreffenden Angelegenheiten.

3. Sondergremien

Für besondere Anlässe kann die Schülervertretung zwei spezielle Gremien zusammenrufen. Hierbei handelt es sich um die Schülervollversammlung und den Eilausschuss der Schülervertretung.

3.1 Die Schülervollversammlung

1. Bei besonderen Anlässen wie die Wahl der SchulsprecherIn darf die Schülerschaft zu einer Vollversammlung aller Schülerinnen und Schüler des Europaschulen Gymnasium Gommern zusammenkommen.
2. Dieses Recht steht der Schülerschaft ein Mal pro Halbjahr zu. Eine Entscheidung über die Einberufung der Schülervollversammlung trifft Schülerrat nach einer Aussprache mit einer einfachen Mehrheitsabstimmung.
3. Die SchulsprecherIn muss nach Entscheidung zugunsten einer Schülervollversammlung einen Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Termin bei der Schulleitung einreichen.
4. Die Schulleitung besitzt kein Vetorecht gegen einen solchen Antrag, außer das Anliegen für diese Schülervollversammlung verstößt gegen allgemeines Recht, das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die Hausordnung des Europaschulen Gymnasium Gommern, andere Anordnungen der Schulleitungen oder gegen die Werte der Schule.
5. Die Schulleitung kann aber aus organisatorischen Gründen einmalig einen anderen Termin für die Vollversammlung vorschlagen. Der Alternativtermin muss binnen einer Woche bekanntgegeben werden und der vorgeschlagene Termin muss innerhalb der nächsten 14 Tagen nach dem eigentlichen Termin liegen.
6. Die Leitung der Schülervollversammlung übernimmt je nach Anliegen entweder die SchulsprecherIn oder die SV-Lehrkraft.

3.2 Der Eilausschuss

1. Der Eilausschuss fasst im Eilverfahren Beschlüsse, wenn es vorher nicht möglich war einen Schülerrat einzuberufen.
2. Er setzt sich aus dem SV-Team und der SV-Lehrkraft zusammen. Er ist aber erst beschlussfähig, wenn der/ die SchülersprecherIn, die SV-Lehrkraft und mindestens die Hälfte der anderen Mitglieder des SV-Teams anwesend sind.
3. Den Vorsitz führt die SchülersprecherIn. Sollte die/ der SchülersprecherIn krankheitsbedingt nicht zur Verfügung stehen, übernimmt die SV-Lehrkraft die Leitung.
4. Die SV-Lehrkraft besitzt ein Veto-Recht über die Einberufung des Eilausschusses, wenn dieser genutzt werden soll, um Entscheidungen oder gar Sitzungen des Schülerrates zu umgehen.
5. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheitsabstimmung geregelt.

6. Der Schülerrat hat das Recht, gefasste Beschlüsse des Eilausschusses nachträglich zu diskutieren und dann entweder zu bestätigen oder ggf. zu widerrufen.

4. Die SV-Lehrkraft

1. Die SV-Lehrkraft berät und fördert die SchülerInnen in SV-Angelegenheiten.
2. Die SV-Lehrkraft nimmt an der Schülerratssitzung beratend teil und hat somit kein Stimmrecht.
3. Sie unterstützt das SV-Team bei ihren Aufgaben und kann in Absprache mit der/ dem SchulsprecherIn an den Gesprächen mit der Schulleitung teilnehmen.
4. Sie setzt sich innerhalb des Lehrerkollegiums für die Interessen der Schülerschaft ein.
5. Sie kann auch als Vertrauensperson bei Problemen in der Schule herangezogen werden.
6. Sie ist bei Bedarf auch zuständig für die Planung und Durchführung von SV-Veranstaltungen.
7. Die SV-Lehrkraft übernimmt eine Aufsicht über die Öffentlichkeitsarbeit der SV und kann auch innerhalb der anderen Ressorts aktiv werden.
8. Sie ist Teil des Eilausschusses und hat innerhalb diesem ein Stimmrecht. Sie kann die Zusammenkunft des Eilausschusses mit einem begründeten Veto verhindern.
9. Sie hat gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht, soweit sie dabei nicht andere Pflichten verletzt.

5. Wahlen

Die Wahlen finden nach Vorschrift der Schülerwahlverordnung (SchWVO/ siehe Anhang) statt. Da die SchWVO gerade zu Schuljahresbeginn nicht optimal umsetzbar ist, wird die Wahlordnung am Europaschule Gymnasium Gommern mittels Vereinbarungen zwischen Schülervertretung und Schulleitung folgendermaßen angepasst:

5.1 Sondererlass für die Klasse 5

1. Da sich die Klassen der Jahrgangsstufe 5 neu zusammensetzen, ist eine Wahl eines Klassensprechers/ einer Klassensprecherin nach den Vorgaben der SchWVO zu früh.
2. Die Klassen der Jahrgangsstufe 5 wählen daher in der ersten Schulwoche erstmal einen vorläufigen Klassensprecher/ eine vorläufige Klassensprecherin und ein/e StellvertreterIn.
3. Die Klassen der Jahrgangsstufe 5 können bei Einwänden zu einem späteren Zeitpunkt die KlassensprecherInnen im Rahmen der Wahl der VertreterInnen für die Klassenkonferenz neu wählen.
4. Die Wahl der VertreterInnen für die Klassenkonferenz sollte spätestens in Woche (!) erfolgen.

5.2 Sondererlass zu der Wahl der Schulsprecherin/ des Schulsprechers.

1. In der vorletzten Schülerratssitzung eines Schuljahres (spätestens zwei Monate vor Schuljahresende) legt der Schülerrat fest, wann und in welcher Form die Wahl des Schulsprechers/ der Schulsprecherin im nächsten Schuljahr erfolgt.
2. Bei der Festlegung des Wahlmodus sollte favorisiert die Schülervollversammlung gewählt werden, um die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Schulsprechers bei der Schülerschaft bekannt zu machen. Eine Entscheidung, nur innerhalb des Schülerrats zu wählen, ist aber grundsätzlich möglich.
3. Sollte die Schulsprecherwahl im Rahmen einer Schülervollversammlung stattfinden, wird die Schülerschaft aufgrund der nicht vorhandenen Räumlichkeiten in drei Gruppen unterteilt: Klassen 5 und 6, Klassen 7 bis 9 und Klasse 10 bis 12. Die Wahl soll binnen eines Schultages durchgeführt werden.

4. In der ersten Schülerratssitzung nach Schuljahresbeginn (spätestens Woche 3) trifft sich der Schülerrat, um den Wahlvorstand zu wählen und die Kandidatenliste zu erstellen.
5. Bis zum Wahltag ist es den Kandidaten erlaubt, Wahlkampf in den Pausen zu betreiben.

5.3 Sondererlass zur Wahl der SV-Lehrkraft

1. Die Wahl der SV-Lehrkraft wird vom Schülerrat durchgeführt und erfolgt am Ende des aktuellen Schuljahres. Die SV-Lehrkraft wird somit für das kommende Schuljahr gewählt.
2. Die Wahl der SV-Lehrkraft erfolgt nach demokratischen Prinzipien und wird durch eine Wahlkommission geleitet.
3. Eine Wiederwahl der aktuellen SV-Lehrkraft ist möglich. Die SV-Lehrkraft ist aber verpflichtet eine Kandidatenliste in Absprache mit der Schulleitung und Lehrkräften zu erstellen, wenn eine personelle Veränderung seitens des Schülerrates gewünscht wird.
4. Die aktuelle SV-Lehrkraft erstellt im April/Mai eine Liste mit möglichen Kandidaten. Dazu befragt sie erst die Schulleitung, welche Lehrerinnen und Lehrer aufgrund der Stundenauslastung im nächsten Schuljahr zur Verfügung stehen. Im zweiten Schritt werden die genannten Lehrkräfte dann gefragt, ob sie das Amt übernehmen möchten.
5. Für die Wahl der SV-Lehrkraft gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn, abgegeben wird.
6. Die SV-Lehrkraft wird für ein Schuljahr gewählt.

6.Zusammenarbeit der Schulleitung und der Schülervertretung

1. Grundsätzlich wird die Schülervertretung von der Schulleitung als Partner auf Augenhöhe betrachtet. Es ist ein gemeinsames Anliegen der Schulleitung und der Schülervertretung ein aktives Mitwirken der Schülerschaft am Schulleben zu gewährleisten.
2. Die Schulleitung verpflichtet sich, sich einmal im Monat mit der Schulsprecherin/ dem Schulsprecher und nach Absprache mit der SV-Lehrkraft zu treffen und über Anliegen und Projekte zu sprechen.
3. Der Schulleitung ist es prinzipiell erlaubt, an den Schülerratssitzungen teilzunehmen, wenn es bestimmte Anliegen gibt, die einen direkten Austausch zwischen Schulleitung und Schülerrat benötigen.

7.Satzungsänderungen

Änderungen an der Satzung können nur mit einer 2/3-Mehrheit im Schülerrat und mit der Einverständniserklärung der Schulleitung durchgeführt werden.

8.Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Schülerratssitzung des Europaschule Gymnasium Gommern vom _____angenommen und durch die gewählte Schulsprecherin, dem SV-Lehrer sowie der Schulleiterin unterzeichnet.
2. Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.